

Satzung des Fanclubs Sportfreunde Kaiserstadt



§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

1. Der Verein trägt den Namen *Sportfreunde Kaiserstadt*. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. *Sportfreunde Kaiserstadt* ist eine freie, parteipolitisch unabhängige Vereinigung. Sie dient der Unterstützung des Vereines Alemannia Aachen e.V. Sie arbeitet auf demokratischer Grundlage.
3. Ihr Sitz ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der *Sportfreunde Kaiserstadt* kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Satzung bekennt.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Darüber hinaus muss eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Wer keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält, kann nicht aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt 24 Euro, er ist von allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu entrichten.
2. Für Jugendliche zwischen dem 7. und dem 15. Lebensjahren gilt ein reduzierter Jahresbeitrag von 12 Euro.
3. Mitglieder unter 7 Jahren sind beitragsfrei.
4. Familien zahlen nur für die Eltern und das erste Kind die jeweiligen Beiträge. Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
5. Der Beitrag ist im Voraus für das folgende Kalenderjahr, also spätestens bis zum 01. Januar des jeweiligen Jahres beim Kassierer zu entrichten.

§ 4 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und dem/r Kassierer/in.
2. Zur Unterstützung können Beisitzer gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen den *Sportfreunden Kaiserstadt* als Mitglieder angehören.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt, sofern er/sie das Amt nicht vorzeitig niederlegt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in

der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung der *Sportfreunde Kaiserstadt* statt. Eine Mitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagespunkten zugeht.
2. Den Ort und den Termin legt der Vorstand mit der Ladung fest.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Die Satzung der *Sportfreunde Kaiserstadt* kann durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 50% aller abstimmungsfähigen Mitglieder plus mindestens ein weiteres abstimmungsfähiges Mitglied anwesend sind. Zur Änderung reicht eine einfache Mehrheit.
2. Abweichend von Nr. 1 kann die Satzung auch geändert werden, indem der Vorstand alle Mitglieder zum Vorschlag für die geänderte Satzung befragt. In diesem Fall muss der Vorstand unmittelbar nach Auswertung aller Stimmen das Ergebnis bekannt geben.
3. Die Änderung der Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ein, außer die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Zeitpunkt für den Eintritt der Änderung.
4. Für die Umsetzung der Änderung ist der Vorstand verantwortlich. Er muss auf der folgenden Mitgliederversammlung die geänderte Satzung vorlegen.